

zum SFB-Ausschuss am 23.03.2022, TOP 11

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 11.03.2022

Az.

Zuständig: Cornelia Gütermann, ☎ 08092 823 499

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

SFB-Ausschuss am 23.03.2022, Ö

Kreis- und Strategieausschuss am 02.05.2022, Ö

Kreistag am 16.05.2022, Ö

Subventionen für örtliche Pfarrgemeinden und Weltanschauungsgemeinschaften; Antrag der AfD-Fraktion vom 22.01.2022

Anlage 1_2022-01-22_Antrag der AfD-Fraktion

Sitzungsvorlage 2022/0608

I. Sachverhalt:

Am 22.01.2022 stellte die AfD-Fraktion einen Antrag zur Prüfung von Subventionen für örtliche Pfarrgemeinden und Weltanschauungsgemeinschaften aufgrund der Information des SFB-Ausschusses am 13.10.2021 über die Ablehnung eines Kulturförderantrages der „Pfarrkirche Straußdorf“ durch die Verwaltung.

Am 31.08.2021 stellte die „Pfarrkirche Straußdorf“ einen Antrag zur Kulturförderung für das Jahr 2022 in Höhe von 40.000,00 EUR. Als zu förderndes Projekt wurde die Erneuerung der maroden Orgel in der Pfarrkirche Straußdorf angegeben.

Im SFB-Ausschuss am 13.10.2021 wurde das Gremium darüber informiert, dass der Kulturförderantrag 2022 der „Pfarrkirche Straußdorf“ vom 31.08.2021 zur Förderung des Baus einer neuen Kirchenorgel im vollem Umfang abgelehnt wurde (Protokoll des SFB-Ausschusses vom 13.10.2021; TOP 08ö, Protokollanlage 9 Seite 2).

Am 11.11.2021 wurde der Antragsteller darüber informiert, dass seinem Antrag auf Kulturförderung nicht entsprochen werden konnte, da die Erneuerung der Orgel in der Pfarrkirche Straußdorf nicht unter die in den Kulturförderrichtlinien vorgesehenen kulturellen Aktivitäten fällt.

II. Stellungnahme der Kulturförderung:

Der Landkreis Ebersberg fördert die Kulturpflege auf freiwilliger Basis im Rahmen der Kulturförderrichtlinien entsprechend seiner Aufgabenstellung gemäß Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO).

Gefördert werden kulturell wertvolle Maßnahmen, die einen unmittelbaren Mehrwert für das kulturelle Angebot im Landkreis Ebersberg haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Gefördert werden bedeutende, auch neue, Projekte im Landkreis Ebersberg, die zum Ausbau eines attraktiven Kulturangebotes für alle Landkreisbürgerinnen und – bürger beitragen. Hierzu zählen Projekte aller Kultursparten, wie bildende und darstellende Kunst, Fotografie, Musik, Heimat- und Brauchtumspflege, Kulturgeschichte, Museen, Literatur und neue Medien.

Neben den o.g. Maßnahmen können Projekte mit grundsätzlich überörtlicher Bedeutung gefördert werden. Überörtlichkeit ist gegeben, wenn Inhalte, Ausstrahlung, Mitwirkende bzw. Veranstaltungen sich auf mehrere Gemeinden des Landkreises Ebersberg beziehen bzw. überörtliche Besucherpotentiale ansprechen.

Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, weltkirchlichen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen.

Der Landkreis Ebersberg gewährt weder den örtlichen Kirchengemeinden der röm.-kath. und der evang.-luth. Kirche noch anderen religiösen oder Weltanschauungsgemeinschaften irgendwelche Subventionen. Gefördert werden auch hier gegebenenfalls kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Konzerte. Nicht betroffen hiervon sind Gegenleistungen oder Kostenerstattungen für vom Landkreis Ebersberg übertragene Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen dieser Organisationen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv
- ☐ ja, negativ
- ☒ nein

Auswirkung auf den Haushalt:

Keine.

II. Beschlussvorschlag:

Dem SFB-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Abstimmung über den Antrag

gez.

Cornelia Gütermann